

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner

Staatssekretärin

Ausschließlich per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

12. Juli 2024

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3457

**Aktenvorlagebegehren Innen- und Rechtsausschuss;
Zusendung weiterer Unterlagen**

Sehr geehrter Vorsitzender,

im Nachgang zur Ausschusssitzung am 10.07.2024 sende ich Ihnen anbei das Schreiben an Herrn Prof. Dr. Hermann, in welchem mitgeteilt wird, dass bei Weitergabe der Chatverläufe keine dienstrechtlichen Konsequenzen für Frau Samadzade entstehen.

Bitte informieren Sie uns zeitnah, sobald die Unterlagen von Frau Samadzade übersandt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Schiller-Tobies

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Dombert Rechtsanwälte Part mbB
Herrn Prof. Dr. Hermann
Konrad-Zuse-Ring 12a
14469 Potsdam
Vorab per E-Mail an:
Robin.pfeifer@[REDACTED]

Staatssekretärin

Nachrichtlich:
Frau Marjam Samadzade
Per E-Mail: Marjam.Samadzade@[REDACTED]

Präsidentin des Landgerichts Lübeck Frau
Dr. Schneider
Per E-Mail: verwaltung@lg-lu-
ebeck.landsh.de

Vorsitzender des Innen- und Rechtsaus-
schusses Herr Kürschner, MdL
Per E-Mail: sebastian.galka@[REDACTED]

Der Ministerpräsident - Staatskanzlei
Per E-Mail: Frank.Sulimma@[REDACTED]

Ministerium für Justiz und Gesundheit
Per E-Mail: Jan.Back-
mann@[REDACTED]

11.07.2024

Aktenvorlagebegehren Innen- und Rechtsausschuss; Erörterung am 10. Juli 2024

Sehr geehrte Frau Samadzade,

sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hermann,

ich nehme Bezug auf meine wortprotokollierten Ausführungen im Innen- und Rechtsaus-
schuss am 10. Juli 2024 und teile im Einvernehmen mit der Präsidentin des Landgerichts
Lübeck als Ihre dienstlich Vorgesetzte mit, dass die Weitergabe der Chatverläufe an den

Ausschuss ohne dienstrechtliche Konsequenzen erfolgen darf. Die Staatskanzlei und das Ministerium für Justiz und Gesundheit erheben ebenfalls keine Einwände.

Damit sind die von Ihnen, sehr geehrte Frau Samadzade, aufgezeigten Hindernisse vor einer Zurverfügungstellung des entsprechenden Chatverlaufs gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss hinsichtlich der Themenkomplexe „Beendigung des Dienstverhältnisses“ und „Einleitung eines Disziplinarverfahrens“ sowie zur mündlichen Erörterung und Beratung im Innen- und Rechtsausschuss zu den Chatverläufen hinsichtlich dieser beiden Themenkomplexe beseitigt.

Ich weise darauf hin, dass ich den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses über dieses Schreiben nachrichtlich informieren und ihn zugleich bitten werde, mir bei Eingang der Unterlagen beim Innen- und Rechtsausschuss mir diese zur Vervollständigung der Akten in meiner Dienststelle zukommen zu lassen. Ich möchte Sie Ihrerseits darum bitten, meinem Haus die Unterlagen direkt zu übermitteln, um zu einer deutlichen Straffung des Verfahrens beizutragen.

Durch das Entgegenkommen meinerseits dürften damit nunmehr keine Hindernisse mehr bestehen, inhaltlich in der Sache beraten zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Schiller-Tobies

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

Per E-Mail

1. Staatskanzlei Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Herrn Frank Sulimma
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel
2. Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Christian Frank
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
3. Ministerium für Justiz und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Prof. Dr. Dr. Jan Backmann
Lorentzendamm 35
24103 Kiel

Unser Zeichen 00586-24-OD-3107
Rechtsanwalt Prof. Dr. M. Nebendahl
Sekretariat Susanne Lüdtke
Mareike Bittner
Celina Bähjjer

Kontakt Kiel
☎ +49 431 97918-
☎ +49 431 97918-
☎ +49 431 97918-
✉ susanne.luedtke@
✉ mareike.bittner@
✉ celina.baethjer@

An:
frank.sulimma@
christian.frank@
jan.backmann@

Land (Staatskanzlei/SozMin/JuMi) ./ . Samadzade

Sehr geehrter Herr Sulimma,
sehr geehrter Herr Frank,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. Backmann,

in obiger Angelegenheit übersende ich anliegend die Klagbegründung der anwaltlichen Vertreter von Frau Samadzade vom 24.06.2024 nebst einer Kopie des Übersendungsschreibens des Gerichtes. Ich hatte die Klagerwiderung bisher lediglich der Staatskanzlei zur Kenntnisnahme übersandt. Um den

KIEL
Prof. Dr. Mathias Nebendahl²⁾ 109 140, Notar
Dr. Matthias Krisch⁶⁾, Notar
Dr. Christian Becker¹⁴⁾, Notar
Dr. Katja Francke²⁾
Dr. Hauke Thilow⁷⁾ 111, Notar
Dr. Christian Wolff⁹⁾ 121
Dr. Johannes Badenhop¹³⁾ 141, Notar
Kati Beier-Vafeidis, LL.M. (London)
Dr. Susann Rochlitz¹⁰⁾
Dr. Martin Witt⁷⁾, Notar
Dr. Fiete Kalscheuer¹⁴⁾
Dr. Thomas Guttau⁶⁾
Judith Foest
Dr. Markus Jurawitz
Dr. Jan-Philipp Redder
Charlotte Gaschke
Maria Jaletzke-Fest
Sören Kneffel
Dr. Yilmaz Algin
Dr. Nicolas Harding
Schwedenkai 1, 24103 Kiel
Telefon +49 431 97918-0
Telefax +49 431 97918-30

LÜBECK
Dr. Oswald Kleiner, Notar
Boris Stomprowski, Notar a. D. (bis 2023)
Lars Bretschneider²⁾ 110, Notar
Dr. Friedrike Pannier⁴⁾
Dr. Matthias Waack⁷⁾, Notar
Dr. Sebastian Scholz²⁾
Dr. Gero von Alvensleben
Philipp Thomssen, LL.M. (London)
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck
Telefon +49 451 70289-0

FLENSBURG
Dr. Ralf Sonnberg, Notar
Dr. Volker von Borzeszkowski,
Notar a. D. (bis 2023)
Dr. Bastian Koch⁷⁾, Notar
Dr. Christian Kuhlmann⁴⁾
Dr. Max Wellenreuther⁷⁾, Notar
Jan Christiansen¹⁾ 9), Notar
Dr. Christoph Bialluch¹⁰⁾
Julian Schlumbohm⁴⁾
Carina Rohde
Dr. Justus Jürgensen
Ballastkai 5, 24937 Flensburg
Telefon +49 461 14433-0

KALTENKIRCHEN
Dr. Bernd Richter¹¹⁾
Dr. Peter Gramsch⁴⁾, Notar
Tilmann Kruse
Dr. Marcel Sandberg
Aino Kristina Funer, Notarin
Dr. Kirsten Kieckbusch
Neuer Weg 13, 24568 Kaltenkirchen
Telefon +49 4191 91918-0

Fachanwälte für
1) Agrarrecht
2) Arbeitsrecht
3) Bank- und Kapitalmarktrecht
4) Bau- und Architektenrecht
5) Erbrecht
6) gewerblichen Rechtsschutz
7) Handels- und Gesellschaftsrecht
8) Insolvenzrecht
9) IT-Recht
10) Medizinrecht
11) Steuerrecht
12) Urheber- und Medienrecht
13) Vergaberecht
14) Verwaltungsrecht

Banken
Commerzbank AG Kiel
IBAN DE71 2104 0010 0722 3779 00
Kieler Volksbank eG
IBAN DE98 2109 0007 0090 1020 02
Förde Sparkasse
IBAN DE36 2105 0170 1400 2240 00
Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz Kiel, AG Kiel PR 18 KI
USt.-IdNr. DE205972535
www.bmz-recht.de

„Informationsfluss aufrecht zu erhalten“ füge ich entsprechende Abschriften auch für das Sozialministerium und das Justizministerium bei. Ich werde mir erlauben, den zukünftigen Schriftverkehr unter Einbeziehung sowohl der Staatskanzlei als auch der beiden Ministerien zu führen, damit die allseitige Information erhalten bleibt.

Die Klagerwiderung werde ich erst nach meinem Urlaub, der vom 19.07.2024 bis 11.08.2024 dauert, fertigen können. Ich werde Ihnen dann einen entsprechenden Entwurf übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Mathias Nebendahl

Anlage VII/Bä



**Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht**
12. Kammer
Der Berichterstatter

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzaу-Strasse 13 · 24837 Schleswig

Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Schwedenkai 1
24103 Kiel

RA	Tnot	Frist	Wvl	zdA	Aa
Brock Müller Ziegenbein Kiel					
25. JUNI 2024					
eingegangen mit			Anlagen		
E-Mail	Fax	zK	zSt	E/Z	RR

Ihr Zeichen

00586-24-OD-3107

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

12 A 49/24

Durchwahl



Datum

25. Juni 2024

Verwaltungsrechtssache

Samadzade ./ Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Abschrift/en mit der Bitte um Kenntnisnahme und Vorlage der Gegenerklärung binnen 6 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:

Bauch
Justizangestellte

Weitere Informationen

<https://schleswig-holstein.de/ovg>



Hausanschrift

Brockdorff-Rantzaу-Strasse 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0

Telefax: 04621 86-1277

Bankverbindung

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
– Landeskasse –
Deutsche Bundesbank

IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77

BIC MARKDEF1200

o Au Ret. 26.6.24

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
Campus Jungfersee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Per beA

Potsdam, den 24.06.2024
Bearbeiter:
Prof. Dr. Klaus Herrmann
Sekretariat:
Robin Pfeifer

In der Verwaltungsrechtssache
Samadzade ./ Land Schleswig-Holstein
- 12 A 49/24 -

begründen wir nachfolgend die am 19.03.2024 erhobene Klage.

A. Sachverhalt

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Staatssekretärin.

- Die Klägerin war im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Staatssekretärin bei dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) tätig. Der Ministerpräsident Günther entließ die Klägerin aus dem Beamtenverhältnis mit Ablauf des 31.10.2023. Vorausgegangen waren folgende Vorfälle:

HA	Tnot	Frist	Wvl	zdA	AA
Brock Müller Ziegenbein Kiel					
25. JUNI 2024					
eingegangen mit			Anlagen		
EiMail	Fax	zK	zSt	E/Z	RR

AZ 920/23 HM/rp 10008147474v1
Telefon: 0331/620 42-
Telefax: 0331/620 42-
E-Mail:
robin.pfeifer@

POTSDAM

Partner i.S.d. PartGG
Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Dr. Maximilian Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Angestellte Rechtsanwälte
Madeleine Riemer
Fachanwältin für Vergaberecht
Dr. Janett Wölkerling, M.mel. | counsel
Franziska Wilke
Josefine Wilke
Izabela Bochno
Philipp Buslowicz, LL.M.
Fachanwalt für Vergaberecht
Tobias Schröter
Mareike Thiele
Kristina Gottschalk, LL.M.oec.
Sophia von Hodenberg
Dr. Stephan Berndt
Charlotte Blech, LL.M. (UCLA)
Natalie Carstens
Zeynep Kenar
Michael Liesegang
Patricia Kohls
Judith Affeldt
Anuschka Siegers

in Zusammenarbeit mit
Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel
Ulf Domgörgen
of counsel
Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng
of counsel

DÜSSELDORF

Partner i.S.d. PartGG
Tobias Roß
Angestellte Rechtsanwälte
Kristina Dörnenburg
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Moritz Zimmermann, LL.M.

Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119

Aufgrund interner Vorgänge die Streichung der Stabsstelle Antidiskriminierung betreffend einigte sich die Klägerin mit der Sozialministerin Frau Touré zunächst darauf, dass die Klägerin zum 01.01.2024 in ihr ruhendes Richterverhältnis zurückkehren sollte. Im Innen- und Rechtsausschuss teilte die Ministerin Touré am 01.11.2023 mit, dass die Stabsstelle aufgrund des Fehlers der Klägerin, die Freundschaft zu betreffendem Kandidaten nicht offengelegt zu haben, nicht eingerichtet werden konnte. Diese Behauptung war leider wider besseres Wissen unrichtig und führte zu für die Klägerin negativen Presseberichten. Die Klägerin hatte die Bekanntschaft zu einem Bewerber unverzüglich offen gelegt, was die Ministerin auch aus eigenen Zusammenkünften mit dem Bewerber zu landespolitischen Themen wusste. Ebenfalls mit ihrer Kenntnis nahm die Klägerin im standardisierten Bewerbungsverfahren im Rahmen des Auswahlgremiums teil, weil die Stabsstelle ihr zugeordnet werden sollte. Die Klägerin teilt die Auffassung der Ministerin nicht, dass ihre Anwesenheit ein „formaler Fehler“ gewesen sei.

Auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD, Drucksache 20/1208 vom 21.07.2023, dort zu Ziff. 4.) hatte das Ministerium mitgeteilt, dass aufgrund der notwendigen Einsparungen zur Aufstellung des Landeshaushalts 2024 der Aufbau der Stabsstelle Anti-Diskriminierung aufgrund der finanziellen Mehraufwendungen vorerst gestoppt werden müsse.

2. Den Ausschlag für die hier streitgegenständliche Entlassung der Klägerin gab jedoch ein Instagram-Post der Journalistin und Autorin Alice Hasters, bei dem es um deren Haltung zum Israel-Palästinenser-Konflikt nach dem Angriff der Terrorgruppe Hamas auf Israel am 07.10.2023 geht und den die Klägerin kommentierte und auf ihrem privaten Instagram-Account teilte. Frau Hasters schrieb Folgendes:

„Zunehmend wird mir Schweigen vorgeworfen, weil ich meinen Social Media Account nicht nutze, um mich zu den aktuellen Geschehnissen zu äußern. Es gibt zu viel zu sagen, um es hier in einem Post zu packen. Alles hier ist verkürzt, einseitig, nicht ausreichend. Und längst wird dieser Krieg, wo Menschen sterben und leiden schamlos für Cliques Kämpfe genutzt und daran will ich mich nicht beteiligen. Es fühlt sich komisch an hier mein Buch „Identitätskrise“ zu bewerben und gleichzeitig nicht anzusprechen, dass gerade brutale Identitätskämpfe ausgetragen werden. Ich bin frustriert damit, nichts zu sagen. Ich bin ebenso frustriert damit, etwas unzureichendes zu schreiben. Doch hier ein paar Dinge, die ich klarstellen möchte. Sie sind offensichtlich für mich, aber anscheinend muss ich sie trotzdem einmal aufschreiben, weil Menschen zunehmen Haltungen in mich reinprojizieren. Ich verurteile den Angriff der Hamas zutiefst. Es ist ein unaussprechliches unerträgliches Leid. Es war ein Massaker. Und immer noch hoffen Familien auf ein Lebenszeichen von mehr als 100 Geiseln. Dieser Angriff war zutiefst antisemitisch. Es gibt hier keine Relativierung. Ich verurteile die Regierung Israels und die uneingeschränkte Solidarisierung internationaler Regierungen ihres Vorgehens. Ich bezweifle stark, dass was gerade passiert, Juden und Jüdinnen auf lange Sicht schützen wird. Die israelische Regierung ist rechts und sie bricht Völkerrecht. Es sind bereits mehr als 1000 Kinder in Gaza gestorben. Menschenrechtsorganisationen warnen vor einem Genozid und Diplomaten versuchen die israelische Regierung dazu zu bringen die palästinensische Zivilbevölkerung nicht verdursten zu lassen. Das ist die Situation. Das ist unerträgliches Leid. Auch hier gibt es keine Relativierung. Ich bin enttäuscht und schockiert wie in Deutschland mit diesem Konflikt umgegangen wird. Es scheint, als ob Deutschland nur bereit ist, Antisemitismus durch die Verbreitung von Antimuslimischen und Antipalästinensischen Rassismus zu bekämpfen. Hier wird gerade nichts gelöst. Wirklich nichts. Ich werde in den nächsten Tagen viel auf Bühnen sein. Ich werde zur Frankfurter Buchmesse gehen, gerade weil ich reden möchte. Weil ich Fragen habe und sie dort diskutiert sehen will. Das wird unbequem, schwierig, doch das halte ich für effektiver als Social Media.“

Diesen Post kommentierte die Klägerin am 17.10.2023 gegen 14:00 Uhr mit „Danke für diese klaren Worte <3“ (wobei das Herz als Emoticon gesetzt wurde). Zudem teilte sie den Post in ihre sog. Story, sodass die Follower der Klägerin über einen Link zu dem Post von Alice Hasters samt Kommentar der Klägerin geleitet wurden. Diese Story war nur für circa vier Stunden sichtbar, da die Klägerin sie sodann auf Bitten der Ministerin Touré löschte. Der Instagram-Account der Klägerin trägt zwar ihren vollen Namen als Usernamen („marjamsamadzade“), ist und war jedoch nicht öffentlich, sodass nur die Follower der Klägerin ihre Story sehen konnten.

Mit E-Mail vom 17.10.2023 forderte der Minister und Chef der Staatskanzlei Herr Schrödter die Klägerin – die sich zu diesem Zeitpunkt im Urlaub im Ausland befand – zur Abgabe einer Stellungnahme wegen des Teilens des Posts von Frau Hasters auf. Am selben Tag bekam die Klägerin einen Anruf von Sozialministerin Touré, in der diese ihr mitteilte, die CDU fordere den sofortigen Rücktritt der Klägerin. Sie habe die Wahl: selbst zurückzutreten oder vom Ministerpräsidenten entlassen zu werden. Der Klägerin wurde in diesem Telefonat weder eine Linie der Landesregierung zu dem Thema vorgegeben noch hatte sie den Eindruck, Ministerin Touré würde diese teilen.

Als die Klägerin nicht sofort um ihre Entlassung bat, rief Ministerin Touré sie am 18.10.2023 erneut an und übte massiven Druck auf sie aus. Frau Touré sagte, sie wolle ihre Karriere nicht gefährden und noch ein paar Jahre in der Politik arbeiten. Zudem drohte sie der Klägerin, sie werde nirgendwo mehr arbeiten können. Die Klägerin erwiderte, sie wolle für die Zeit zwischen Entlassung als Staatssekretärin und Abordnung nach Hamburg weiterhin Bezüge erhalten. Die Ministerin entgegnete daraufhin, die CDU wolle dies auf jeden Fall verhindern.

Mit E-Mail vom 19.10.2023 teilte die Klägerin dem Herrn Minister und Chef der Staatskanzlei Schrödter sowie Ministerin Touré mit, sie kehre auf Wunsch letzterer in ihr Richterverhältnis beim Amtsgericht Ratzeburg zurück. Als Grund gab sie an, dass mit Frau Silke Schiller-Tobies eine Nachfolgerin für ihr Amt als Staatssekretärin gefunden werden konnte und verwies auf eine im Januar bevorstehende Abordnung an das Amtsgericht Hamburg mit dem Ziel der Versetzung. Die Klägerin erklärte sich weder mündlich oder in Textform noch gar schriftlich mit einer Entlassung einverstanden.

3. Der Ministerpräsident fertigte am 19.10.2023 eine Entlassungsverfügung nebst -urkunde an, mit der er die Entlassung der Klägerin zum Ablauf des 31.10.2023 aus ihrem Beamtenverhältnis als Staatssekretärin verfügte. Die Entlassungsverfügung und -urkunde wurden der Klägerin von der Ministerin Touré und dem Leiter der Personalabteilung, Herrn Torsten Jensen, in einem Sechs-Augen-Gespräch am 27.10.2023 übergeben. Außerdem wurde ihr ein „Empfangsbekennnis“ überschriebenes Blatt vorgelegt, das die Klägerin nach Übergabe der Unterlagen im Gespräch am 27.10.2023 unterschrieb. In der Erklärung, die der Klägerin nicht einmal in Kopie übergeben wurde, heißt es:

„Ich habe am 19. Oktober 2023 gegenüber dem Chef der Staatskanzlei, Herrn Minister Dirk Schrödter, sowie der Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Frau Aminata Touré, erklärt, dass ich mit Ablauf des 31. Oktober 2023 in mein Richterverhältnis beim Amtsgericht Ratzeburg zurückkehren und daher aus meinem Amt als Staatssekretärin entlassen werden möchte. Die Urkunde sowie der Begleiterlass über meine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis als Staatssekretärin mit Ablauf des 31. Oktober 2023 sind mir heute ausgehändigt worden.“

Am 01.11.2023 trat sodann Frau Silke Schiller-Tobies die Nachfolge der Klägerin für das Amt der Staatssekretärin beim MSJFSIG an. Noch am 30.10.2023 wurde ein Disziplinarverfahren gegen die Klägerin als Staatssekretärin eingeleitet, welches lediglich auf vagen Mutmaßungen und sachfremden Erwägungen beruhte und schon am 08.11.2023 eingestellt wurde. Mit Schreiben vom 14.11.2023 teilte auch die richterliche Dienstvorgesetzte und Landgerichtspräsidentin Frau Dr. Schneider mit, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Klägerin als Richterin nach §§ 71 LRiG, 17 LDG nicht vorliegen.

4. Am 01.11.2023 berichtete Ministerin Touré im nicht-öffentlichen Teil des Innen- und Rechtsausschusses von dem gegen die Klägerin eingeleiteten Disziplinarverfahren. Da die Ministerin diese Erklärung erkennbar in der Absicht abgab, einen ihr selbst geltenden politischen Druck auf die Klägerin abzuleiten, nahm sie es auch billigend in Kauf, dass diese Informationen an die Presse gelangten. Die Klägerin hatte zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von dem Disziplinarverfahren.

5. Mit Schreiben vom 14.12.2023 erhob die Klägerin Widerspruch gegen ihre Entlassung. Mit am 18.01.2024 beim MSJFSIG eingegangenen handschriftlich geschriebenen und unterzeichneten Schreiben erklärte die Klägerin, dass sie in dem von ihr am 27.10.2023 unterzeichneten Empfangsbekanntnis für die Entlassungsverfügung und -urkunde des Ministerpräsidenten Günther vom 19.10.2023 kein von ihr geäußertes Verlangen auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis als Staatssekretärin sehe und diese Erklärung für den Fall, dass das Empfangsbekanntnis als Verlangen auf Entlassung gesehen werde, widerrufe. Mit Anwaltsschreiben vom 19.01.2024 hat der Unterzeichner für die Klägerin die Widerspruchsbegründung ergänzt. Mit Widerspruchsbescheid vom 22.02.2024, eingegangen am 26.02.2024, wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück und ordnete die sofortige Vollziehung an.

6. Es ist zudem nicht unerwähnt zu lassen, dass der Klägerin schwere berufliche Nachteile durch das Handeln des Ministerpräsidenten und der Ministerin Touré entstanden sind. Vor ihrer Entlassung und der Einleitung des Disziplinarverfahrens war eine Abordnung der Klägerin nach Hamburg mit dem Ziel der Versetzung geplant. Die hierfür notwendige Zustimmung der Justizbehörde Hamburg wurde aus politischen Gründen zurückgezogen.

B. Rechtliche Erwägungen

Die am 19.10.2023 verfügte und am 27.10.2023 bekannt gegebene Entlassung der Klägerin aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Staatssekretärin ist rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten.

1. Voraussetzung für eine Entlassung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 LBG SH ist das Ersuchen der Beamtinnen oder Beamten, die dies „in schriftlicher Form verlangen“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG). Ein formwirksames Entlassungsverlangen lag am 19.10.2023 und bei Bekanntgabe der Entlassungsverfügung und -urkunde am 27.10.2023 nicht vor. Ein fehlendes Entlassungsverlangen stellt sowohl einen formellen als auch einen materiell-rechtlichen Mangel dar. Der Antrag auf Entlassung ist die Grundlage für eine einschneidende Statusänderung; er muss deshalb eine eindeutige, bestimmte und vorbehaltlose Erklärung des Entlassungswillens seitens des Beamten enthalten (*Brockhaus* in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht – Kommentar, § 27 Entlassung auf Verlangen, Rn. 34, unter Verweis auf BVerwG, ZBR 1985, 204). Das Schriftformerfordernis dient dem Schutz des Beamten, es soll unüberlegtem und übereilem Handeln des Beamten begegnen (*Brockhaus*, in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht – Kommentar, § 27 Entlassung auf Verlangen, Rn. 35, unter Verweis auf VGH München, ZBR 1954, 353). Schriftform erfordert eine hand- oder maschinenschriftlich niedergelegte Erklärung mit einer eigenhändigen, möglichst leserlichen, die Identität jedenfalls hinreichend kennzeichnenden Unterschrift des Beamten; Erklärungen in Textform, fremdprotokollierte oder faxkopierte Erklärungen genügen der Schriftform ebenso wenig wie konkludentes Handeln oder eine Erklärung in Stellvertretung (*Brockhaus* in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht – Kommentar, § 27 Entlassung auf Verlangen, Rn. 36 ff.).

Ein von der Klägerin handschriftlich unterzeichnetes Entlassungsverlangen gibt es nicht. Die E-Mail vom 19.12.2023, in der die Klägerin ihre Rückkehr in die Justiz ansprach, genügt nicht dem Schriftformerfordernis des § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 LBG SH. Auch bei der von der Klägerin am 27.10.2023 unterzeichneten „Empfangsbescheinigung“ handelt es sich nicht um ein Entlassungsgesuch, da es nur wiedergibt, was die Klägerin am 19.10.2023 vermeintlich erklärt haben soll. Diese der Klägerin am 27.10.2023 mitgeteilte „Empfangsbestätigung“ unterzeichnete sie zudem erst nach der Übergabe der Schriftstücke („... *sind mir heute ausgehändigt worden*“). Zwar erfüllt das Schreiben formell das Schriftformerfordernis, das an ein Entlassungsgesuch zu stellen ist. Gab es aber mangels Wahrung der Formvorschriften bei der E-Mail vom 19.10.2023 kein wirksames Entlassungsgesuch, geht die „Bestätigung“ ins Leere: Es fehlt an einer unbedingten und für sich stehenden Erklärung des Entlassungswillens.

2. Der Mangel der Entlassungsverfügung vom 19.10.2023, dass ihr kein formgemäßes Entlassungsgesuch der Klägerin zugrunde lag, ist nicht durch die nach ihrer Bekanntmachung abgegebene Erklärung der Klägerin vom 27.10.2023 geheilt worden. Zum einen fehlt in der Erklärung die Verkörperung eines selbständigen Entlassungsverlangens: Es handelt sich ausdrücklich nur um eine Wiedergabe der (im Übrigen unrichtigen – ein Entlassungsverlangen hatte die Klägerin auch in der E-Mail vom 19.10.2023 nicht erklärt) zuvor stattgefundenen Abläufe. Zur Wahrung der o.g. Anforderungen an eine eindeutige Bekundung hätte jedenfalls eine entsprechende Offenlegung der Formzweifel den Bezug zur unterschriebenen Entlassungserklärung herstellen müssen.

Zum anderen ist eine Heilung der Entlassungsverfügung durch eine nachträgliche Erklärung der Beamtin wegen der strikten und gesetzlich verankerten Reihenfolge (erst Verlangen, dann Entlassungsverfügung) ausgeschlossen. Auch das Bundesverwaltungsgericht ließ eine Heilung nur zu, wenn das zweifelsfreie und formgemäße Entlassungsverlangen bereits vor der Entlassungsverfügung des Dienstherrn vorlag (siehe Leitsatz von juris für BVerwG, Urt. v. 20.11.1964 – VI C 138.62, BVerwGE 20, 35 ff.):

„Der ohne Willen des Klägers abgesandte Entlassungsantrag kann nachträglich von ihm gebilligt werden und dadurch als Voraussetzung der Entlassung zumindest dann wirksam werden, wenn der Kläger erst danach entlassen wird.“

Da aber die – jedenfalls rechtswidrige – Entlassungsverfügung vom 19.10.2023 am 27.10.2023 übergeben wurde, bevor die Klägerin die zugehörige „Empfangsbestätigung“ unterzeichnete, ist diese Reihenfolge, bei der eine „Heilung“ formunwirksamer Entlassungsverlangen vielleicht möglich sein könnte, nicht eingehalten worden.

3. Eine erneute Entlassung ist auf der Grundlage der am 27.10.2023 unterzeichneten Erklärung der Klägerin bis zum heutigen Tage unterblieben und zukünftig ausgeschlossen, nachdem die Klägerin die Erklärung vom 27.10.2023 – soweit darin ein Entlassungsverlangen zu sehen war – inzwischen formwirksam widerrufen hat. Das Entlassungsverlangen kann bis zur Bekanntgabe der Entlassungsverfügung in schriftlicher Form zurückgenommen werden (BVerwG NVwZ-RR 2010, 157; VGH München BayVBl. 2008, 568). Einer Begründung bedarf die Rücknahme nicht (*Reich* BeamtStG Rn. 9; v. *Roetteken/Rotländer/v. Roetteken* Rn. 165; *Ule*, BeamtStG Rn. 30 Rn. 1).

4. Daher steht die Klägerin weiterhin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Staatssekretärin und ist im Richterverhältnis weiterhin beurlaubt. Dass die tatsächlichen Verhältnisse davon abweichen, ist allein darauf zurückzuführen, dass die Ministerin Touré seit dem 19.10.2023 auf die Dienstleistung der Klägerin als Staatssekretärin – auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub ab dem 27.10.2023 – ausdrücklich verzichtete. Im Übrigen ordnete die Beklagte mit dem Widerspruch den Sofortvollzug der Entlassungsverfügung an.

Dr. Klaus Herrmann
Rechtsanwalt